

Az.: 6451.00-0001/0001

Bekanntmachung

Vollzug des Wasserrechts; Festsetzung Überschwemmungsgebiet Wörnitz, Gewässer I. Ordnung

Vorhaben: Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes Wörnitz, Gew. I. Ordnung, Fluss-km 59,520 bis 74,800, Landkreis Ansbach

Vorhabensträger: Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Dürrnerstraße 2, 91522 Ansbach

Für die Neufestsetzung nach § 76 WHG beantragte das Wasserwirtschaftsamt Ansbach in Vertretung des Freistaates Bayern unter Vorlage von Planunterlagen mit Schreiben vom 15.12.2020 beim Landratsamt Ansbach die Durchführung des Festsetzungsverfahrens.

Das Überschwemmungsgebiet für die Wörnitz, einem Gewässer I. Ordnung, wurde von Fluss-km 59,520 bis 74,800 auf Grundlage eines 100-jährlichen Hochwassers an die Hochwasserschutzmaßnahmen in Wassertrüdingen angepasst.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Die Karten können im Landratsamt Ansbach und in den Gemeindeganzleien während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die entsprechenden Antragsunterlagen für das vorgenannte Verfahren, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen einen Monat vom 25.04.22 bis 23.05.22 (einschließlich der genannten Tage) bei der Verwaltung der Gemeinde Wassertrüdingen im Rekultzentrum Zimmer..... während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf: 2. Stock Bauamt

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 04.06.22, bei der Verwaltung der Gemeinde Wassertrüdingen oder beim Landratsamt Ansbach - Sachgebiet Wasserrecht -, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift etwaige Einwendungen dagegen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Werden gegen das Vorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einem Termin erörtert, der noch mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem ggf. notwendigen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen bzw. Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung (Bevollmächtigter) entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.



Ulrich, 1. Bürgermeister